STIFTUNG ZUKUNFT

im Wittekindskreis Herford

Satzung

Satzung der Stiftung “Zukunft im Wittekindskreis“

in der am 17.04.2023 vom Kuratorium beschlossenen und am 08.05.2023 durch Zugang der Genehmigung wirksam gewordenen Änderungsfassung

P r ä a m b e l

Dem Kreis Herford als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standortes Herford durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere im Bereich der innovativen, praxisbezogenen Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kultur, des Sportes, der Natur und Umwelt sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie behinderten Menschen - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit langfristig und dauerhaft gesichert werden sollen.

Die vom Kreis Herford gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne von Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln.

Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standortes "Kreis Herford" sowie der Lebensqualität im Kreis Herford beizutragen.

Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an.

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herford.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist – soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der freiwilligen Aufgaben des Kreises Herford liegen - die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke:

- Förderung der Bildung (einschließlich Aus-, Weiter- und Fortbildung),
- der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
- der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
- der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
- der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche),
- des Wohlfahrtswesens,
- der Altenhilfe,
- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- der Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Sports sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Förderung des Ehrenamtes).

(3) Daneben kann die Stiftung die unter Abs. 2 aufgeführten Zwecke auch durch eigene geeignete Maßnahmen selbst verwirklichen.

(4) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

a) Förderung lebenslangen Lernens durch schulische und berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungen, z. B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Herford, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;

b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustausches zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit - wie z.B. Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung - im Wittekindskreis;

c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(-innen) und Mitarbeiter(-innen) in Betrieben;

d) Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;

e) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotenziale für mittelständische Unternehmen im Wittekindskreis, einschl. der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;

f) Unterstützung und Durchführung von „Pilotprojekten" zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;

g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt im Kreis Herford;

h) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z. B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;
i) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa im Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Ausrichtung von Jugendfreizeiten;
j) Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Unterstützung von Behinderten und Sozialbenachteiligten bzw. von Einrichtungen, die diese Personenkreise fördern und betreuen, weiterhin z.B. durch Förderung der Hospizarbeit;
k) Förderung der Altenhilfe, beispielsweise durch Maßnahmen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, etwa durch Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke;
l) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitswesens, etwa zur Vorbeugung, Diagnose oder Bekämpfung von Krankheiten z.B. durch Förderung von Maßnahmen gegen Übergewicht und Bewegungsmangel bei Jugendlichen;
m) Förderung des Sports, beispielsweise durch Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Sportbetreuer;
n) Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche oder Veranstaltungen, durch die die ehrenamtliche Arbeit bestimmter Personen oder Einrichtungen in der Öffentlichkeit gewürdigt wird.

(5) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(9) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben.

(2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung seines Stiftungszweckes erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die

Zustimmung der Stiftungsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen hinsichtlich des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich; über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Stiftungsfonds, Zustiftungen, Spenden, unselbständige Stiftungen

(1) Die Stiftung kann projektbezogene Stiftungsfonds einrichten, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und -maßnahmen der Stiftung finanziert werden. Zustiftungen gemäß § 3 Abs. 3, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen und Spenden zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke können von dem/der Zuwendenden gezielt einem oder mehrerer dieser Fonds gewidmet werden.

(2) Zustiftungen gemäß § 3 Abs. 3 können auch unabhängig von den nach § 4 Abs. 1 eingerichteten Stiftungsfonds durch die/den Zuwendende(n) einzelnen Zielen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag i. H. v. 25.000 € mit deren/dessen Namen verbunden werden.

(3) Die Stiftung kann zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke gemäß § 2 Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von dem Spender vorgesehenen Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist die Stiftung berechtigt, die Spende nach ihrem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage zuzuführen.

(4) Weiterhin setzt sich die Stiftung für die Errichtung unselbständiger Stiftungen durch Dritte aus allen Kreisen der Gesellschaft ein und bietet die treuhänderische Verwaltung als Rechtsträger an. Die unselbständigen Stiftungen kommen durch einen Vertrag zwischen dem Rechtsträger (Treuhänder) und dem Stifter der unselbständigen Stiftung zustande. Von der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" können nur solche Stiftungen verwaltet werden, deren Zwecke innerhalb des örtlichen und gemeinnützigen Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem Vermögen von mindestens 50.000 € ausgestattet sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

(2) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:
- das Kuratorium
- der Vorstand
- die geschäftsführende Person als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB

(2) Ein Organmitglied kann nicht gleichzeitig mehreren Stiftungsorganen angehören.

(3) Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

(4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende(n) sowie weiteren jeweils vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums können sich gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge vertreten. Der Kreistag bestimmt zu Beginn einer Wahlperiode die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sollen mit Ausnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Mitglieder des Kreistages des Kreises Herford sein.

(3) Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die laufende Wahlperiode des Kreistages des Kreises Herford. Ihre Amtsperiode endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag des Kreises Herford; sie führen die Geschäfte bis zur Entsendung einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weiter. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums können weitere Personen aufgrund eines Beschlusses des Kreistages als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Die Wahl der ständigen Gäste erfolgt für die laufende Wahlperiode des Kreistages des

Kreises Herford. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung.

Dem Kuratorium obliegt:

- die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers
- die Festlegung der Anstellungskonditionen
- die Wahl und Abberufung eines weiteren Vorstandsmitgliedes nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung
- die Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers gem. § 16 Abs. 3 dieser Satzung
- die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen Dritter
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung und über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftung(en) gem. § 18 der Satzung
- die Entscheidung über die Errichtung eines Beirates, die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder und den Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat
- die Beschlussfassung bei Vermögensanfall gem. § 19 Abs. 1 der Satzung

(2) Das Kuratorium ist verpflichtet, Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungserträge transparent zu treffen und die Öffentlichkeit zu informieren. Dazu soll mindestens einmal jährlich ein Pressegespräch geführt werden.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen.

§ 10

Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe der Beratungsgegenstände – in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen – ein, sooft es erforderlich ist, oder wenn es mindestens 3 Mitglieder unter Angabe der

Tagesordnung verlangen. Bei Verhinderung der/des Kuratoriumsvorsitzenden übernimmt das jeweils älteste Mitglied des Kuratoriums die Vertretung.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

(3) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so kann kurzfristig unter Wahrung der Frist gemäß Abs. 1 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse zur Förderung von Maßnahmen mit mehr als 50.000,-- € oder einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einer durchschnittlichen Fördersumme von mehr als 50.000,-- € p. a. bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Im Übrigen kommen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und andere Rechte ausüben können; die vorherigen Absätze gelten entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig. Für die Wirksamkeit der schriftlichen Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens 3/4 der Mitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(7) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie die Beschlussfassung in den nach Abs. 5 zulässigen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor und
- b) die Kämmerin/der Kämmerer.

(3) Werden die Ämter der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors und der Kämmerin/des Kämmerers von zwei unterschiedlichen Personen wahrgenommen, kann ein weiteres Mitglied der Verwaltungsleitung als Mitglied des Vorstandes bestimmt werden.
Im Falle der Personenidentität von Kreisdirektorin/Kreisdirektor sowie Kämmerin/Kämmerer ist zwingend ein weiteres Mitglied der Verwaltungsleitung als Mitglied des Vorstandes zu bestimmen.
Das weitere Mitglied der Verwaltungsleitung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vorgeschlagen. Die anschließende Entscheidung über dessen Berufung trifft das Kuratorium mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands ist die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender ist die Kämmerin/der Kämmerer. Zweite stellvertretende Vorsitzende, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das nach Absatz 3 gewählte Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 enden mit Beendigung ihres Amtes. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Ernennung bzw. Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter.

(6) Das Vorstandsmitglied nach Absatz 3 kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der/des Vorsitzenden des Kuratoriums und durch anschließenden Beschluss des Kuratoriums mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(7) Die/Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Bei Verhinderung ist seine Vertretung sicherzustellen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, ist jedes Vorstandsmitglied bei Verhinderung (z. B. urlaubs- bzw. krankheitsbedingte Abwesenheit) des jeweils anderen Vorstandsmitgliedes einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Anlagen des Stiftungsvermögens
- die Überwachung der Geschäftsführung sowie ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplanes
- die Aufstellung des Jahresabschlusses
- die jährliche Berichtserstattung über die Tätigkeit der Stiftung
- die Vorbereitungen des Kuratoriums

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben

Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 13

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende alleine Beschlüsse fassen, die im Nachgang den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei Uneinigkeit über den getroffenen Beschluss ist der Kuratoriumsvorsitzende darüber zu informieren.

(5) § 10 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden und die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen sowie an eine – ggf. vom Vorstand zu erlassene – Geschäftsordnung gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für jeweils 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann er/sie auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

§ 15

Stifterkreis

(1) Der Stifterkreis besteht aus den Zustiftern, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 25.000 € als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, sowie aus den Stifterinnen und Stiftern einer unselbständigen Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis".

(2) Die Zugehörigkeit zum Stifterkreis ist freiwillig. Sie besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Zugehörigkeit verlängert sich bei weiteren Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages, der vom Kuratorium festzusetzen ist, um jeweils 2 Jahre.

(3) Der Stifterkreis wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 2 Jahren eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Der Stifterkreis ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren.

(4) Der Stifterkreis berät in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Der Stifterkreis fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die/der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist, niedergelegt werden.

§ 16

Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderen Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die Stiftung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der dem Kreistag des Kreises Herford durch die Landrätin/den Landrat des Kreises Herford zur Kenntnis zu geben ist. Der Haushaltshaltswirtschaft ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der bzw. die vom Kuratorium bestimmt wird, prüfen zu lassen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreistag des Kreises Herford durch die Landrätin/den Landrat – Kreis Herford – zur Kenntnis zu geben, sowie der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Kreistag kann in Anwendung von § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 103 Abs. 2 GO das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herford mit der Prüfung der Wirtschaftsführung und/oder einer Auswertung der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen. Die überörtliche Prüfung ist darüber hinaus berechtigt, Sonderprüfungen vorzunehmen.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann das Kuratorium einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Bei dem neuen Zweck muss es

sich um einen örtlichen und gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahekommen.

(2) Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Kuratoriumsmitglieder.

(3) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 18

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

(1) Das Kuratorium kann nur ausnahmsweise die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder so ungünstige Umstände dies nach dem Willen des Stifters erfordern; § 17 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Zulegungsvertrag bzw. der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 19

Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere örtliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Soweit der Kreis Herford nach dem Stiftungsgeschäft Aktien in die Stiftung einbringt, fallen diese bei Auflösung der Stiftung (sollten die Aktien dann noch vorhanden sein) wieder an den Kreis Herford, der sich verpflichtet, die Erträge aus den Aktien bzw. einen Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

(3) Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt ebenfalls § 17 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Beschluss darf nicht vor Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 20

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.

§ 21

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 23

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.Februar 2010 und im Übrigen die §§ 80 ff. des BGB.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

gez.

(Jürgen Müller)

gez.

(Markus Altenhöner)